

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/4371, 14/4409, 14/4743 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz)

Bericht der Abgeordneten Dr. Konstanze Wegner, Hans-Joachim Fuchtel, Antje Hermenau, Dr. Günter Rexrodt und Dr. Christa Luft

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, im Hinblick auf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 und vom 24. Mai 2000 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Mai 2000 – 1 BvL 1/98, 1 BvL 4/98 und 1 BvL 15/99 – (NJW 2000, 2264) entschieden, dass der Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 GG) gebietet, einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bei der Berechnung von kurzfristigen beitragsfinanzierten Lohnersatzleistungen, wie beispielsweise Arbeitslosengeld und Krankengeld zu berücksichtigen, wenn es zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen wird. Das Gesetz zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859) genügt dieser verfassungsrechtlichen Anforderung nicht. Die Regelungen zur Erhebung von Beiträgen aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sind ohne eine gesetzliche Neuregelung längstens bis zum 30. Juni 2001 anwendbar.

Mit Beschluss vom 10. November 1998 – 1 BvR 2296/96, 1 BvR 1081/97 – (BVerfGE 99, 202) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelung, nach der ein Arbeitgeber, der mit seinem früheren Arbeitnehmer eine Wettbewerbsvereinbarung getroffen hat, der Bundesanstalt für Arbeit das diesem gezahlte Arbeitslosengeld einschließlich der Beiträge für die Sozialversicherung in vollem Umfang zu erstatten hat, den Arbeitgeber unverhältnismäßig

belastet. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, spätestens bis zum 1. Januar 2001 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

Darüber hinaus setzt der Gesetzentwurf Beschlüsse der Bundesregierung um.

- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird in die Bemessung des Arbeitslosengeldes, des Unterhaltsgeldes und des Übergangsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, in die Bemessung des Krankengeldes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, in die Bemessung des Übergangsgeldes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch sowie in die Bemessung des Verletztengeldes und des Übergangsgeldes nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch einbezogen.
- Die Regelung zur Erstattung des Arbeitslosengeldes durch den Arbeitgeber bei Vereinbarung einer Konkurrenzklausele wird aufgehoben.
- Die befristeten Regelungen zum Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (Struktur-Kurzarbeitergeld) sowie zu Strukturanpassungsmaßnahmen werden bis zum 31. Dezember 2006 verlängert und in Teilen optimiert. Die Sonderregelung, nach der in den neuen Bundesländern für Arbeitnehmer mit reduzierter Arbeitszeit in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ein Lohnkostenzuschuss bis zu 100 Prozent des

zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts gezahlt werden kann, wird bis zum 31. Dezember 2002 verlängert.

- Die konjunkturelle Entwicklung und steigende Beitragseinnahmen bei zurückgehender Arbeitslosigkeit ermöglichen es der Bundesanstalt für Arbeit, bisher aus dem Bundeshaushalt finanzierte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nunmehr aus eigenen Mitteln zu finanzieren. So kann die Bundesanstalt für Arbeit ab dem Jahr 2001 aus eigenen Haushaltsmitteln die Finanzierung der Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser und der vollen Kosten für Strukturanpassungsmaßnahmen übernehmen.
- Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Krankenversicherung für Bezieher von Arbeitslosenhilfe wird von 80 Prozent des dem Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe entsprechenden Arbeitsentgelts auf 58 Prozent vermindert.

Die Neuregelungen haben folgende finanzielle Auswirkungen:

- Die Neuregelungen zur Berücksichtigung von einmalig gezahlten Arbeitsentgelten bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes sowie des Übergangsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch führen schätzungsweise zu folgenden Mehrausgaben im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit (in Mrd. DM):

2000	2,4
2001	3,7
2002	3,1
2003	3,0
2004	2,9

- Die geschätzten Mehrausgaben der Krankenkassen durch die Einbeziehung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt in die Bemessung des Krankengeldes einschließlich der aus dem Bemessungsentgelt für das Krankengeld zu leistenden Beiträge an Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung belaufen sich auf
 - einmalig rd. 1,5 Mrd. DM für rückwirkende Zahlungen bis zum Jahresende 2000 und
 - rd. 0,8 Mrd. DM jährlich ab dem Jahr 2001.
 Diesen Mehrausgaben stehen geschätzte Mehreinnahmen durch erhöhte Beitragseinnahmen aus Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld von ca. 0,5 Mrd. DM für das Jahr 2000, ca. 0,7 Mrd. DM in 2001 und ca. 0,6 Mrd. DM ab dem Jahr 2002 gegenüber.
- Die Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Bemessung des Übergangsgeldes nach dem Sechsten Buch So-

zialgesetzbuch führt zu Mehrausgaben bei der Rentenversicherung in Höhe von schätzungsweise 100 Mio. DM jährlich.

- Die Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Bemessung des Verletztengeldes und des Übergangsgeldes nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch führt zu Mehrausgaben bei der Unfallversicherung in Höhe von schätzungsweise 100 Mio. DM jährlich.
- Die Aufhebung der Regelung zur Erstattung des Arbeitslosengeldes bei Vereinbarung einer Konkurrenzklausele führt zu geringfügigen Mindereinnahmen bei der Bundesanstalt für Arbeit.
- Die Verlängerung der Fristen in den Regelungen zum Struktur-Kurzarbeitergeld und zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen führt nicht zu Mehrausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit oder dem Bund.
- Durch die Absenkung der Beitragsbemessungsgrundlage für Arbeitslosenhilfeempfänger entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2001 jährliche Mindereinnahmen von 1,2 Mrd. DM.

Der Vollzugaufwand entwickelt sich durch die Einbeziehung der Einmalentgelte wie folgt:

Im Bereich der Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung ermöglicht es die vorgesehene Pauschalierung, den größten Teil der Nachzahlungsfälle durch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen abzuwickeln. Deshalb besteht kein nennenswerter Vollzugaufwand.

Im Bereich des Krankengeldes ist mit einem verhältnismäßigen Mehraufwand bei Arbeitgebern und Krankenkassen zu rechnen, der durch die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Einbeziehung der Einmalzahlungen in die Bemessungsgrundlage des Krankengeldes bedingt ist. Da die Berücksichtigung der Einmalzahlungen auf dem bestehenden Krankengeldberechnungssystem aufbaut, wird der zusätzliche Verwaltungsaufwand so weit wie möglich in Grenzen gehalten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsrelevanten Auswirkungen beschließt.

Berlin, den 15. November 2000

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Dr. Konstanze Wegner
Berichterstatlerin

Hans-Joachim Fuchtel
Berichterstatter

Antje Hermenau
Berichterstatlerin

Dr. Günter Rexrodt
Berichterstatter

Dr. Christa Luft
Berichterstatlerin